

Da diese Summen stets unter dem Statutitel von 300 M (vor 1912: 400 M) bleiben, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß die meisten Gesuche auch tatsächlich bewilligt worden sind und jedenfalls die Zahl und Höhe der abgelehnten Gesuche nicht sehr erheblich ist.

Sobald das Reichsunterstützungswohnsitzgesetz in Bayern in Kraft getreten sein wird, was wohl noch im Jahre 1914 zu erwarten steht, soll in Erwägung gezogen werden, ob nicht die Position des Kapitels 58 Tit. 1 unter e zweckmäßig nach Kap. 102 Tit. 9 (Unterstützung von hilfsbedürftigen Sachsen im Auslande) überwiesen werden kann. Zurzeit ist dies nicht angängig, weil die von der sächsischen Gesandtschaft in München gewährten Unterstützungen zwar im armenrechtlichen Sinne gegenwärtig noch als im Reichsauslande gewährt gelten müssen, in Kap. 102 aber nur diejenigen Unterstützungen aufgeführt sind, die tatsächlich im Auslande, d. h. außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches gewährt werden.“

Der Titel 2 unter m weist, wie schon bemerkt, eine Erhöhung der zur Unterstützung von Krüppelfürsorgevereinen bereitgestellten Summe um 20 000 M auf. Von einem Deputationsmitglied wurde bei dieser Gelegenheit die Anfrage gestellt, wie die Regierung sich zur Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden, für die Heilung armer gebrechlicher Kinder zu sorgen, verhalte. Die Regierung antwortete:

„Zu Kap. 58 Tit. 2 m: Die Regierung hält an ihrem bereits im vorigen Landtage gegenüber der Verstaatlichung der Krüppelfürsorge angenommenen Standpunkte fest und gedenkt einer gesetzlichen Regelung der Krüppelfürsorge nicht näher zu treten. Es besteht nach ihrer Ansicht die Gefahr, daß sich die private Wohltätigkeit, die sich bisher opferwillig zugunsten der Krüppelfürsorge betätigt hat, zurückziehen würde, sobald für diese durch gesetzliche Regelung eine andere Grundlage geschaffen würde. Abgesehen hiervon ist aber auch die Entwicklung der Krüppelanstalten noch nicht soweit gediehen, daß sie bei etwaiger Einführung des gesetzlichen Fürsorgezwanges dem eintretenden Bedürfnisse genügen würden.“

Da dem Fragesteller diese Antwort nicht genügte, ging er in der kommissarischen Beratung ausführlicher auf die Frage ein. Er nahm zunächst Bezug auf eine Äußerung im dritten Jahresbericht des Leipziger Heims für gebrechliche Kinder, E. V., die lautet:

„Erstrebenswert bleibt, daß auch im Königreich Sachsen die Verpflichtung der Gemeinden und Armenverbände, im Bedürfnisfalle für die Heilung und Erziehung gebrechlicher Kinder aufzukommen, ganz allgemein gesetzlich geregelt wird; daß dies angängig ist, beweisen die gesetzlichen Bestimmungen einiger Bundesstaaten, sowie die sachliche Behandlung der Angelegenheit seitens des Armenamtes der Stadt Leipzig. Es beeinträchtigt, wie wohl klar ersichtlich, eine zweckdienliche Tätigkeit der Verwaltung des Gebrechlichenheims ganz wesentlich, wenn sie immer ängstlich sorgen und ausschauen muß, woher die Verpflegungsgelder kommen sollen, die eine doch immerhin notwendige Ergänzung des Gesamtaufwandes bilden.“

Hiervon ausgehend legte das betreffende Deputationsmitglied weiter dar, daß die gegenwärtige Art der Krüppelfürsorge in Sachsen den berechtigterweise zu stellenden Anforderungen nicht genüge. Einmal fehle es an der nötigen Zahl von Anstalten zur Aufnahme der einer Heilbehandlung dringend bedürftigen Kinder. In der am 16. Juni 1913 in Leipzig abgehaltenen ordentlichen Mitgliederversammlung der Deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge sei in dieser Beziehung über die sächsischen Verhältnisse ausgeführt worden: